



Kanton Bern
Canton de Berne

Arbeitslosigkeit und berufliche Vorsorge / Pensionskasse



Arbeitslosigkeit und berufliche Vorsorge / Pensionskasse

Während der Arbeitslosigkeit sind Sie obligatorisch über die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind mindestens 18 Jahre alt.
- Sie beziehen Arbeitslosenentschädigung.
- Ihr Tageslohn übersteigt den Mindestbetrag von CHF 84.70.

Die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) für arbeitslose Personen schützt nur bei Tod und Invalidität – das Alterssparen wird nicht berücksichtigt.

Was heisst das konkret?

- **Schutz bei Invalidität**
Falls Sie während der Arbeitslosigkeit invalid werden, haben Sie Anspruch auf Invaliditätsleistungen.
- **Schutz bei Tod**
Ihre Hinterbliebenen (z. B. Ehepartner/in, Kinder) sind bei Ihrem Tod durch eine Rente geschützt.
- **Kein Alterssparen**
Es werden während der Arbeitslosigkeit keine Beiträge für Ihre Altersrente (BVG-Altersguthaben) eingezahlt.



Gut zu wissen

- **Freiwilliges Weitersparen möglich**
Sie können Ihre Altersvorsorge freiwillig weiterführen. Dazu müssen Sie innerhalb von 3 Monaten nach Austritt aus Ihrer Pensionskasse einen Antrag bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG stellen.
- **Altersguthaben übertragen**
Ihr bereits angespartes Altersguthaben können Sie freiwillig auf ein Freizügigkeitskonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG übertragen.
- **Besondere Regelung ab 58 Jahren**
Wenn Ihnen Ihr Arbeitgebender gekündigt hat und Sie beim Austritt mindestens 58 Jahre alt sind, können Sie Ihre Altersvorsorge weiterführen. Um eine reibungslose Weiterführung sicherzustellen, ist eine aktive Kontaktaufnahme mit Ihrer bisherigen Pensionskasse innerhalb von 3 Monaten erforderlich.

Mehr Informationen



Detaillierte Angaben zum Thema finden Sie in der Broschüre «Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen».